

## **Geschäftsordnung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau**

### **Präambel**

Der Fakultätsrat der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät hat empfohlen, dass sich die neue Fakultät eine Geschäftsordnung gibt.

Ziel der Geschäftsordnung ist, allen Fakultätsangehörigen einen grundsätzlichen Überblick über die internen fakultätsspezifischen Abläufe zu geben und bestehenden und neuen Fakultätsmitgliedern einen transparenten Einblick zu geben und die Verwaltungsaufgaben planbar und effizient zu gestalten.

Diese Geschäftsordnung stützt sich auf das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHIG> vom 05.08.2022 sowie die Grundordnung der Universität Passau vom 09.03.2023 <https://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/beschaeftigte/Rechtsvorschriften/Grundordnung/GrundO.pdf>

sowie die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12.12.2000 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGO>, auf welche hingewiesen wird. Sie ist als eine Ergänzung und Konkretisierung einzelner Verfahrensabläufe in der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät anzuwenden.

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die Willensbildung, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe, insbesondere des Fakultätsrats sowie der sonstigen Gremien der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (SoBiF) der Universität Passau.

(2) Regelungen in Rechtsvorschriften, in bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, die dieser Geschäftsordnung entsprechen oder entgegenstehen, bleiben unberührt.

#### **§ 2 Willkommenskultur/Verhaltenskodex (code of conduct)**

<sup>1</sup>Alle Mitglieder der Fakultät (vgl. Art. 19 BayHIG, § 1 GrundO der Universität Passau) richten ihr Verhalten an den Werten und Zielen der Inklusion, Toleranz, Diversität und Gleichberechtigung aus.

<sup>2</sup>Insbesondere antisemitische, rassistische, sexistische und extremistische Äußerungen und Handlungen werden nicht geduldet. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Fakultät pflegen einen wertschätzenden, offenen und respektvollen Umgang miteinander, unabhängig von den in Art. 3 Abs. 2 GG genannten Merkmalen einer Person. <sup>4</sup>Die Fakultät bemüht sich außerdem um die Internationalisierung der

Studiengänge und um eine Willkommenskultur für ausländische Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. <sup>5</sup>Alle Mitglieder beteiligen sich neben den Aufgaben in Forschung und Lehre auch Aufgaben im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung wahrzunehmen und einen Beitrag zu einem aktiven Fakultätsleben zu leisten.

### **§ 3 Zusammenarbeit mit den anderen Fakultäten**

(1) Die Mitglieder der Fakultät bemühen sich im Rahmen der interdisziplinären Ausrichtung der Studiengänge (Studiengangsvereinbarungen) und Forschung um eine fruchtbare und effektive Zusammenarbeit mit den beteiligten Fakultäten GeKuF, WWF, FIM und JurF.

(2) Bei Berufungsverfahren, die einen Studiengang einer anderen Fakultät mit betreffen, kann bei Bedarf ein Studierendenvertreter aus dieser Fakultät bestimmt werden.

### **§ 4 Aufgabe der Dekanin/des Dekan bzw. des Fakultätsvorstands und der Fakultätsverwaltung**

(1) Der Dekan leitet die Fakultät gemäß Art. 38 Abs. 3-7 in Zusammenarbeit mit dem Fakultätsvorstand. Der Fakultätsvorstand wird gebildet aus Dekanin/Dekan, Prodekanin/Prodekan und Studiendekanin/Studiendekan. (Näheres s. § 6).

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans obliegt der Fakultätsverwaltung die Erledigung der laufenden und die Koordination übergeordneter Angelegenheiten der Fakultät, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Funktionsträger fallen.

(2) Die Fakultätsverwaltung unterstützt insbesondere die Dekanin bzw. den Dekan sowie den Fakultätsvorstand bei den nach Art. 38 Abs. 3 bis 7 i.V.m. Art. 42 BayHIG obliegenden Aufgaben sowie bei den strategischen Planungen, die über die üblichen Amtszeiten der Funktionsträger hinausgehen.

(3) <sup>1</sup>Weiterhin ist die Fakultätsverwaltung operativ verantwortlich für die Verwaltung der Ressourcen für Personal, Finanzen, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit und stimmt sich dazu mit den entsprechenden Abteilungen und Referaten der Zentralverwaltung ab. <sup>2</sup>Die grundsätzliche Ausrichtung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgegeben.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet einmal jährlich in der Sitzung des Professoriums*Plus* zur Finanzsituation der Fakultät und legt den Fakultätshaushalt offen.

### **§ 5 Studiengangskoordination**

<sup>1</sup>Die Studiengangskoordination der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät fungiert als kommunikative und organisatorische Schnittstelle zwischen Studieninteressierten, Studierenden, Lehrenden, Studiendekaninnen und Studiengangsverantwortlichen sowie der zentralen Universitätsverwaltung und ist dem Verantwortungsbereich der amtierenden Studiendekanin/des amtierenden Studiendekans zugeordnet. <sup>2</sup>Sie unterstützt hierbei insbesondere die Verantwortlichen der an der SoBiF angesiedelten Studiengänge bei der Administration und Weiterentwicklung Ihrer Programme. <sup>3</sup>Bestandteile der weitergehenden studentischen Betreuung sind u.a. die studiengangspezifische Fachstudienberatung, BAföG-Gutachten, die Begleitung von Auslands- und Praktikumsphasen und die Koordination von Doppelabschlussprogrammen. (<https://www.sobi.uni-passau.de/fakultaetsorganisation/studiengangskoordination>).

## **§ 6 Fakultätsvorstand/Frauenbeauftragte**

(1) <sup>1</sup>Zur Wahl des Fakultätsvorstands können sich professorale Personen freiwillig vorschlagen lassen. <sup>2</sup>Sollte dies nicht erfolgen, werden Personen gemäß Ihrem Eintrittsdatum in die Fakultät gebeten, die Aufgaben zu übernehmen. <sup>3</sup>Damit soll eine gerechte Verteilung der Aufgaben stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Freiwillige Kandidatinnen und Kandidaten haben stets Vorrang. <sup>2</sup>Das Rotationsprinzip kommt zur Anwendung, wenn sich niemand für die Übernahme der Ämter im Fakultätsvorstand bereit erklärt. <sup>3</sup>Die Verpflichtung bestimmt sich nach dem Eintrittsdatum in die Fakultät.

(3) <sup>1</sup>In der Regel soll die Prodekanin bzw. der Prodekan der vorangegangenen Amtszeit für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans kandidieren. <sup>2</sup>Listenplatztausch ist möglich. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten können mit einer in der Liste nach ihnen platzieren Person tauschen und so einen Aufschub des Amtsantritts erwirken, wenn sie in anderen Funktionen (z.B. Vizepräsidentschaft, Leitungsfunktion in großen Forschungsverbänden) gebunden sind oder andere private Gründe, insbesondere bei Schwerbehinderung, Schwangerschaft oder im Hinblick auf besondere Familiensituationen der Übernahme eines Amtes entgegenstehen. <sup>4</sup>Nach Erfüllung der Amtszeit reihen sich die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber wieder in die Rangliste ein. <sup>5</sup>Die übrigen Ämter und Aufgaben in der Fakultät werden einvernehmlich auf alle verteilt.

(3) <sup>1</sup>Ein weiteres Rotationsprinzip findet Anwendung bei den Vorschlägen für das Amt der Frauenbeauftragten. <sup>2</sup>Für das Amt der oder des Frauenbeauftragten können alle Mitglieder aus den Statusgruppen der Professorinnen und Professoren und Wissenschaftlichen Mitarbeitenden vorgeschlagen werden. <sup>3</sup>Für das Hauptamt sollte nach Möglichkeit ein professorales Mitglied, und für die Stellvertretung ein Mitglied aus dem Kreis der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden gefunden werden.

(4) Die genaue Ausgestaltung des Rotationsprinzips bleibt einer Ergänzung vorbehalten, die durch den Fakultätsrat zeitnahe beschlossen werden soll.

(5) Vor der Wahl des Fakultätsvorstands durch den Fakultätsrat wird im Professorium Plus ein Meinungsbild eingeholt.

## **§ 7 Kompensation bei Übernahme von Ämtern**

(1) Kompensationen für die Übernahme von Ämtern in der Fakultätsselfverwaltung werden in der BayHLeistBV (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHLeistBV>) geregelt und zentral finanziert.

(2) Die Übernahme von Aufgaben wie Studiengangsleitungen, Prüfungskommissionsvorsitze in verschiedenen Gremien (Promotionsausschuss etc.) gehören zu den Dienstaufgaben und werden nicht kompensiert.

(3) Kompensationen für Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden werden fakultätsintern in Form einer Bevorzugung bei der Bewilligung von Reisebeihilfen – soweit Mittel hierfür vorhanden sind – gewährt.

## **§ 8 Gremien der Fakultät**

(1) <sup>1</sup>Gremien sind gewählte Gremien. <sup>2</sup>Dazu gehört der Fakultätsrat, der Ständige Promotionsausschuss, die Berufungsausschüsse, der Studienzuswachausschuss sowie die Prüfungsausschüsse für die Studiengänge.

(2) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Arbeit der Kollegialorgane können der Fakultätsrat und der Fakultätsvorstand weitere beratende Ausschüsse einsetzen, die inhaltliche Vorbereitungen für Entscheidungen treffen. <sup>2</sup>Dazu gehören an der SoBiF derzeit folgende Ausschüsse:

Ausschuss für Qualitätssicherung in der Lehre (QSA) und der Exkursionsausschuss. <sup>3</sup>Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

(3) <sup>1</sup>Für jeden Studiengang wird gemäß geltender Studien- und Prüfungsordnung eine Prüfungskommission für jeweils zwei Jahre eingerichtet. <sup>2</sup>Die Mitglieder müssen der professoralen Statusgruppe angehören. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden sind in der Regel auch die Studiengangsleitungen.

<sup>4</sup>In Ihrer Tätigkeit werden die Studiengangsleitungen von der Studiengangskoordination der Fakultät und des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidaktik (ZLF) unterstützt.

(4) Die Fakultätsgremien befassen sich ausschließlich mit den ihnen übertragenen Aufgaben.

(5) <sup>1</sup>Jedes Gremium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Mitte seiner Mitglieder, sofern der Vorsitz nicht qua Amt vorgegeben ist. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzung des Gremiums vor, lädt zu ihr ein, leitet sie und trägt nach Maßgabe der Zuständigkeiten zu der Ausführung der Beschlüsse bei.

(6) <sup>1</sup>Gremiensitzungen finden in Bayern grundsätzlich Mittwochnachmittags ab 14.00 Uhr statt. <sup>2</sup>Beratende Gremien können auch ab 12.30 Uhr angesetzt werden. <sup>3</sup>Daher wird empfohlen, am Mittwoch keine Lehrveranstaltungen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr zu legen.

(7) Zum Ende des vorausgehenden Semesters wird eine allgemeine Terminübersicht zu den geplanten Gremienterminen im nachfolgenden Semester versandt – aktuelle zeitliche Anpassungen sind möglich.

(8) Die Bestimmungen des Abschnitts B zum Verfahren gelten sinngemäß für alle Fakultätsgremien, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(9) <sup>1</sup>Einmal im Jahr findet eine Fakultätsversammlung statt, zu der alle Mitglieder der Fakultät eingeladen werden. <sup>2</sup>In der Versammlung werden wichtige fakultätsspezifische Themen des abgelaufenen Jahres resümiert und Gelegenheit zur Diskussion geboten.

## **B. Fakultätsrat**

### **§ 9 Einberufung**

(1) Sitzungen des Fakultätsrates und des Professoriums finden mindestens dreimal im Semester in der Vorlesungszeit statt; andere Sitzungen nach verfahrensspezifischen Erfordernissen (Berufungsverfahren) oder inhaltlichen Erfordernissen (QSA/Studienzuschussgremium etc.).

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gremiums oder bei nach Gruppen zusammengesetzten Gremien von allen Vertreterinnen und Vertretern einer Gruppe ist unverzüglich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen nach Antragsstellung stattfinden soll.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium ein, indem sie oder er die Mitglieder schriftlich oder in digitaler Form zur Sitzung einlädt. <sup>2</sup>Die Zusendung der Sitzungsunterlagen geschieht auf dem Postweg oder in digitaler Form. <sup>3</sup>Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt – falls nicht anders vereinbart.

(4) <sup>1</sup>Vor jeder Sitzung des Fakultätsrats findet in der Regel eine Sitzung des „Professoriums Plus“ statt, bei welcher die Möglichkeit besteht, Inhalte der sich anschließenden Fakultätsratssitzung sowie spezifische Themen vertieft oder vorbereitend zu diskutieren. <sup>2</sup>In der Fakultätsratssitzung sollen im Anschluss vorwiegend die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden. <sup>3</sup>Zum „Professorium Plus“ sind alle Professorinnen und Professoren sowie die Mitglieder des Fakultätsrats einzuladen. <sup>4</sup>Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren können zu einzelnen TOPs als Gast hinzugeladen werden.

(5) Entscheidungen des Professoriums oder des Profssoriums Plus sind nicht rechtsverbindlich, sondern haben einen konsultativen Charakter für die weiteren Entscheidungsgremien.

(6) <sup>1</sup>Die Einladung zur Fakultätsratssitzung muss den Mitgliedern der Gremien sieben Kalendertage vor der Sitzung zugehen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann das Gremium mit einer kürzeren Frist einberufen werden. <sup>3</sup>Das Gremium ist in diesen Fällen nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und einer verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmt.

(7) Beschlussvorlagen und Anträge müssen dem Dekanat spätestens 7 Kalendertage vor der Versendung der Einladung zugehen, um in der nächsten Sitzung behandelt werden zu können.

## **§ 10 Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung**

(1) Zusammen mit der Einladung wird der Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zur Tagesordnung versandt.

(2) <sup>1</sup>Fristgerecht eingegangene Anträge zur Tagesordnung sind bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Anträge, die das Gremium aus Rechtsgründen nicht behandeln kann, werden unverzüglich mit Begründung an die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückgegeben.

(3) <sup>1</sup>Ein mit der Einladung nicht vorgeschlagener Antrag zur Tagesordnung kann als Dringlichkeitsantrag vom Gremium behandelt werden, wenn der mit dem Antrag verfolgte Zweck bei Behandlung in einer späteren Sitzung voraussichtlich nicht mehr erreicht werden kann. <sup>2</sup>Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zu Beginn der Sitzung im Gremium gestellt werden.

(4) Weitere Anträge zur Tagesordnung sind insbesondere:

- Vertagung der Beschlussfassung
- Streichung eines Tagesordnungspunktes
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte

(5) <sup>1</sup>Die endgültige Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. <sup>2</sup>Von der endgültigen Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses zur Tagesordnung abgewichen werden. <sup>3</sup>Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

(6) Das Gremium kann fristgerecht eingereichte Anträge zur Tagesordnung höchstens bis zur dritten Sitzung nach Antragstellung zurückstellen.

## **§ 11 Sitzungsverlauf**

(1) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung ist zunächst die Beschlussfähigkeit festzustellen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Beschlussfähigkeit ist gegebenenfalls über Abweichungen von der Ladungsfrist abzustimmen und die endgültige Tagesordnung zu beschließen. <sup>3</sup>Vor Eintritt in die Beratung soll über Änderungen und die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung abgestimmt werden

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>2</sup>Sie oder er kann zur Verhandlung das Wort ergreifen.

(3) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Gästen bei Bedarf das Wort erteilen. <sup>2</sup>Widerspricht dem ein Mitglied des Gremiums, ist ein Beschluss herbeizuführen.

## **§ 12 Stimmrecht**

(1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder eines Gremiums haben das gleiche Stimmrecht, es sei denn die Grundordnung der Universität Passau oder das BayHiG weichen hiervon ab. <sup>2</sup>Gäste haben kein Stimmrecht.

(2) Gewählte Mitglieder des Gremiums, die zugleich in den Fakultätsvorstand gewählt wurden, haben zwei Stimmen - außer bei einer Personenwahl.

(3) <sup>1</sup>Eine Stimmrechtsübertragung muss spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung der Dekanin oder dem Dekan vorgelegt werden. <sup>2</sup>Eine Vorlage findet sich in der Anlage dieser Geschäftsordnung.

## **§ 13 Wahlen innerhalb der Gremien**

(1) <sup>1</sup>Bei Personenwahlen innerhalb der Gremien wird schriftlich und geheim gewählt. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 % berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, soweit gesetzlich oder durch die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. <sup>5</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>6</sup>Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.

(2) Zweifelsfragen im Wahlverfahren sind unter analoger Anwendung der Hochschulwahlordnung zu entscheiden.

## **§ 14 Protokoll**

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums nach Feststellung seiner Richtigkeit freigegeben wird. <sup>2</sup>Das Sitzungsprotokoll soll allen Mitgliedern des in der Regel zur nächsten Sitzung – und unaufgefordert schriftlich oder in digitaler Form zugestellt werden. <sup>3</sup>Das Sitzungsprotokoll soll zu Beginn der nächsten Sitzung des Gremiums beschlossen werden.

(2) Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse werden gesondert dokumentiert und den zuständigen Stellen unverzüglich zur Beschlussausführung zugeleitet.

(3) Die Professorinnen und Professoren der Fakultät werden über die Beschlüsse des Fakultätsrats sowie wichtige Informationen und Hinweise in einer E-Mail („Neues aus dem Dekanat“) informiert.

## **C. Fakultäre Programme und Ressourcen**

### **§ 15 Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel**

Für die in diesem Abschnitt genannten Programme der Fakultät gilt, dass eine Finanzierung stets von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel abhängt und kein Rechtsanspruch besteht.

## **§ 16 Internationale Gastwissenschaftlerprogramme**

(<https://www.sobi.unipassau.de/internationales/gastdozierendenprogramm>)

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät finanziert bei begründetem Antrag aus eigenen Mitteln Gastaufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. <sup>2</sup>Es wird nur eine Pauschale gewährt, die aber durch Drittmittel kofinanziert werden kann.

(2) Beantragt werden kann das „Internationale Gastdozierendenprogramm für Lehraufenthalte“ oder das „Internationale Gastforschendenprogramm für Forschungsaufenthalte“.

## **§ 17 Gastvorträge**

<sup>1</sup>Gastvorträge können in einem geringen Umfang finanziell von der Fakultät unterstützt werden. <sup>2</sup>Pro Lehreinheit kann einmal pro Jahr ein Antrag gestellt werden. <sup>3</sup>Die Deckelung liegt bei max. 400 € (Honorar und tatsächliche Reisekosten).

## **§ 18 Reisebeihilfen**

<sup>1</sup>Reisen zu Konferenzen oder Tagungen können in einem geringen Umfang finanziell von der Fakultät unterstützt werden. <sup>2</sup>Pro Lehreinheit und pro Semester ist ein Antrag möglich. <sup>3</sup>Die Deckelung liegt derzeit bei 400 €.

## **§ 19 Tutorien**

<sup>1</sup>Die Fakultät verfügt über Mittel für Tutorien. <sup>2</sup>Tutorienmittel werden insbesondere für große Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Mindestteilnehmende sind zehn Studierende. <sup>4</sup>Die Laufzeit der Tutorien ist an die Vorlesungszeit plus eine Woche vorher und eine Woche nach Vorlesungsende gekoppelt. <sup>5</sup>Den Lehreinheiten steht es frei, weitere Tutorien aus eigenen Mitteln zu finanzieren. <sup>6</sup>Die Fakultät bemüht sich derzeit um weitere Tutorienmittel für nicht-deutschsprachige Studierenden.

## **§ 20 Lehraufträge**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät finanziert auf begründeten Antrag in geringem Umfang Lehraufträge. <sup>2</sup>Letztendlich liegt die Entscheidung bei der Dekanin oder dem Dekan und hängt von der Bereitstellung der verfügbaren Haushaltsmittel ab. <sup>3</sup>Grundsätzlich soll bei der Planung und Durchführung von Studiengängen mit dem vorhandenen Lehrdeputat gearbeitet und keine Lehre auf Lehraufträge verschoben werden. <sup>4</sup>Lehraufträge unter zehn Teilnehmenden werden nicht aus fakultären Mitteln bewilligt.

(2) <sup>1</sup>Lehraufträge stellen ein Zusatzangebot zum Regelauftrag dar. <sup>2</sup>Den Lehreinheiten steht es frei, weitere Lehraufträge aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

(3) <sup>1</sup>Die Vergütung der Lehraufträge erfolgt nach den universitär festgelegten Sätzen. <sup>2</sup>Der Aufruf erfolgt zu Semesterbeginn für das darauffolgende Semester. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat entscheidet üblicherweise in seiner jeweils zweiten Sitzung über die fakultär finanzierten Lehraufträge.

## **§ 21 Exkursionen**

(1) <sup>1</sup>Bei Pflichtexkursionen erfolgt die Beantragung und Planung über das Exkursionsbüro der Fakultät. <sup>2</sup>Der fakultäre Exkursionsausschuss entscheidet auf Grundlage der eingereichten Anträge über die zu vergebenden Mittel. <sup>3</sup>Anträge sollten mindestens ein Semester – gerne auch früher – im Exkursionsbüro eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Bei freiwilligen Exkursionen erfolgt die Beantragung und Planung über das Exkursionsbüro der Fakultät. <sup>2</sup>Der fakultäre Exkursionsausschuss entscheidet auf Grundlage der eingereichten Anträge über die zu vergebenden Mittel. <sup>3</sup>Anträgen sollte mindestens ein Semester – gerne auch früher – im Exkursionsbüro eingereicht werden.

(3) Freiwillige Exkursionen sind nachrangig zu Pflichtexkursionen und können nur nach Mittelverfügbarkeit bewilligt werden.

## **§ 22 Forschungsfreisemester**

(1) <sup>1</sup>Die SoBiF kann im Wechsel mit der GeKuF jeweils zwei und im folgenden Semester drei Forschungsfreisemester bei der Universitätsleitung beantragen. <sup>2</sup>Der Aufruf erfolgt jeweils zu Semesterbeginn mit zwei Semestern Vorlaufzeit bis zum Antritt. <sup>3</sup>Die Anträge werden im Fakultätsrat beschlossen und der Präsidentin oder dem Präsidenten zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. <sup>4</sup>Drei Semester vor dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand kann kein Forschungsfreisemester mehr angetreten werden.

(2) Bei der Beschlussfassung im Fakultätsrat bleiben Forschungsfreisemester, die der Präsident aus eigenem Kontingent gewährt hat, außer Betracht.

## **D. Sonstiges**

### **§ 23 Antritts- und Abschiedsvorlesungen/Abschlussfeiern**

(1) <sup>1</sup>Antritts- und Abschiedsvorlesungen finden grundsätzlich mittwochs ab 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung statt. <sup>2</sup>Die Fakultätsverwaltung unterstützt bei der Organisation.

(2) <sup>1</sup>Abschlussfeiern finden zum Semesterende in Präsenz an einem Freitag und Samstag statt. <sup>2</sup>In der SoBiF findet eine Feier für die fakultären Bachelor- und Masterstudiengänge statt, in deren Rahmen die Zeugnisse übergeben werden. <sup>3</sup>Zeugnisse werden von der Studiengangsleitung und der Dekanin oder dem Dekan unterschrieben. <sup>4</sup>Für die Absolventinnen und Absolventen des Lehramts findet ein Festakt ohne Zeugnisübergabe statt. <sup>5</sup>Die Zeugnisse werden direkt vom Ministerium versandt.

### **§ 24 Siegel und Fakultätsfarbe**

(1) <sup>1</sup>Die Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät führt gemäß den Vorgaben des Corporate Identity als Dokumentensiegel die Maria vom Siege (s.u.) und als Schriftlogo das offizielle vorgesehene Logo der Fakultät (<https://www.uni-passau.de/kommunikation/logo-und-dokumentvorlagen>). <sup>2</sup>Das Logo darf nicht eigenmächtig geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Siegel als Beglaubigungsmittel ist insbesondere bei Zeugnissen und allgemeinen Aushängen und Plakaten und bei rechtsverbindlichen Texten, die durch das Dekanat gegengezeichnet werden, zu verwenden. <sup>2</sup>Besiegelungen werden nur vom Dekanat oder autorisierten Einrichtungen der Zentralverwaltung vorgenommen. <sup>3</sup>Das Siegel der Universität Passau wird unter anderem auf den Beschriftungen der Archivalien des Universitätsarchivs und auf offiziellen Urkunden (z.B. Zeugnisse, Promotionen, Habilitationen) verwendet.



Abb. Siegel (Avers)

(3) Die Fakultätsfarbe ist grün (Pantone 7488, C: 56 M:0 Y: 85, K:0 R;:120 G:214 B:75).

## **E. Inkrafttreten**

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung mit Anlagen tritt mit Wirkung vom 01.11.2024 in Kraft.

**Anlage** Formular zur Stimmrechtsübertragung